

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0014-I/4/2012

Betreff: Stabilitätsgesetz 2012 – Begutachtungsverfahren;

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden;**

Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beeirt sich, zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2012 unter der Geschäftszahl BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Zuständigkeiten folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel X 5 Ziffer 7 des Entwurfs (§ 409b, Abs. 2 StPO) wird bemerkt, dass die Regelung nunmehr ausdrücklich vorsieht, dass Erlöse aus dem Verfall dem Bund zustehen, sie aber auch ausdrücklich normiert, dass 20 vH der nach §§ 20, 20b StGB für verfallen erklärt Vermögenswerte dem Bundesministerium für Inneres zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes zufließen, der aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Finanzermittlung der Kriminalpolizei entsteht. Diese Formulierung könnte eine zweckgebundene Gebarung bedeuten, die nach den neuen haushaltrechtlichen Regelungen und Intentionen weitgehend zurückzudrängen ist. Daher hätte der Satzteil „zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Finanzermittlung der

Kriminalpolizei entsteht“ zu entfallen. Ebenso wäre auf dem Vorblatt unter der Überschrift „Inhalte“ der Punkt 12 ("Zuweisung von Budgetmitteln zur Abdeckung des bei der Kriminalpolizei zusätzlich notwendigen Personalaufwandes für effektiv durchgeführte Finanzermittlungen.") dem entsprechend abzuändern.

Weder das Vorblatt, noch die finanziellen Erläuterungen enthalten im Übrigen konkrete Beträge zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen und entsprechen damit nicht den haushaltrechtlichen Regelungen gemäß § 14 BHG und wären daher zu ergänzen.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T09:50:21+01:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	h9F9A8Rh23fVNIYRW0HUGUOR68aWC/bmhYZhntT8jOyz/t1A7NUJLbCQ5H4Klwi DT0ApeJvb2DYLr2JMKTh7hV4coYoHNDKe5HcEmMKbV76JTObLJIT1czSEIDAjgz 4itbQiDCu9bi0abii8u5lA9ZZo3zA0BTVc+l157TlhP3c=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	